

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 13. Dezember 2023 den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	5
§ 7 Grundstücksanschluss	5
§ 8 Anlage des Grundstückseigentümers	6
§ 9 Genehmigung der Anlage des Grundstückseigentümers	7
§ 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	7
§ 11 Abnehmerpflichten, Haftung	8
§ 12 Grundstücksbenutzung	8
§ 13 Art und Umfang der Versorgung	9
§ 14 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke	10
§ 15 Haftung bei Versorgungsstörungen	10
§ 16 Messung	11
§ 17 Ablesung	12
§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12
§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen	12
§ 20 Einstellung der Versorgung	13
§ 21 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz	13

§ 22 Ordnungswidrigkeiten	14
---------------------------------	----

§ 23 Inkrafttreten	14
--------------------------	----

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt und errichtet nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung für das Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde entscheidet über Lage, Art und Umfang sowie Zeitpunkt des Baus, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

(3) Zu den öffentlichen Wasserversorgungslagen gehören:

- a) die öffentlichen Brunnen und Pegel
- b) die öffentlichen Wasserwerke
- c) das gesamte öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz bestehend aus den Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen
- d) die Druckerhöhungsanlagen
- e) die Reinwasserbehälter
- f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen der Gemeinde, die der Trinkwasserversorgung dienen.

(4) Zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Trinkwasserversorgung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zur ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung gehören die Grundstücksanschlüsse gemäß § 3. Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehört die Kundenanlage.

(6) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Die Gemeinde kann mit einzelnen Anschlussnehmern innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets öffentlich-rechtliche Sondervereinbarungen (Sonderkundenverträge) schließen, sofern diese Industriekunden sind und dadurch alle übrigen Einleiter nicht belastet werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Sonderkundenvertrages besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und/oder die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich und gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Sie gelten auch für Eigentümer von Gebäuden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen;

Grundstücksanschluss ist die Verbindung von der Versorgungsleitung der Gemeinde mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt grundsätzlich mit der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler;

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann;

Wasserzähler sind Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung;

Kundenanlage ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich hinter der Anlage der Gemeinde befindet bzw. anschließt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,

- die an eine Straße angrenzen, in der eine Versorgungsleitung betriebsbereit vorhanden ist,
- die ihren unmittelbaren, rechtlich gesicherten Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben,
- für die ein Durchleitungsrecht durch andere Grundstücke bis zu einer solchen Straße besteht,
- die durch eine Versorgungsleitung tatsächlich erschlossen werden,
- für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert oder auch Qualitätsbeeinträchtigungen der Wasserversorgung nach sich zieht.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen des Abs. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten der Gemeinde zu ersetzen und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist zuzulassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 4.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers ganz oder zum Teil befreit werden, wenn einerseits für den Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist und andererseits der Befreiung dringende öffentliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen.

(2) Über die Befreiungsanträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Wasserversorgung entschieden.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser ist unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten der Gemeinde anzuzeigen. Der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Für diese Wassermenge, die durch häuslichen Gebrauch zu Abwasser wird, ist eine geeignete Zählerinrichtung auf Kosten des Eigentümers zu installieren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt. Rückwirkungen auf das öffentliche Netz sind auszuschließen.

§ 7

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung bestehen aus der Verbindung des Versorgungsleitungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmefälle gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten. Voraussetzung für die Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses ist die Sicherung von Rechten für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusses der gemeinsam genutzten und/oder davon betroffenen Grundstücke (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

(4)Der Grundstücksanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt und beseitigt werden. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten des Grundstücks zu diesem Zweck zu dulden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich, frostsicher untergebracht und vor Beschädigungen geschützt sein. Hierfür kann die Gemeinde auch einen Dritten beauftragen.

(5)Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(6)Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und deren unverzügliche Beseitigung zu dulden.

(7)Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 8

Anlage des Grundstückseigentümers

(1)Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage nach der Hauptabsperrvorrichtung, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

(2)Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3)Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4)Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Lalendorf zu veranlassen. Bei Beschädigungen der Plomben hat der Grundstückseigentümer Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wiederverplombung zu ersetzen.

(5)Mit den Installationsarbeiten der Anlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6)Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(7)Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten.

§ 9

Genehmigung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1)Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung sowohl zum Erstauch auch zu jedem zusätzlichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen am Grundstücksanschluss und/oder deren Beseitigung bedürfen der Änderungsgenehmigung.

(2)Anschluss- und Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich vor dem geplanten Beginn des Vorhabens einzureichen und zu beantragen (Anschluss- oder Änderungsantrag).

(3)Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist.

(4)Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

(5)Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen stellen.

(6)Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht hergestellt oder geändert wurde.

(7)Die Anschlussgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anschlussanlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.

§ 10

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1)Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach deren Inbetriebnahme selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2)Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Verteilungsanlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen Dritter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung ausschließt.

§ 11

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde Lalendorf, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde Lalendorf auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer ist vor Zutritt grundsätzlich zu informieren.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde Lalendorf für von Ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung der Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftliche vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Wir die Wasserversorgung des Grundstücks eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie die Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde stellt Wasser unter den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet zur Verfügung. Sie liefert das Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende eines Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde Lalendorf durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.

Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde Lalendorf nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

§ 14

Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

(1) Die Gemeinde kann Trinkwasser zu Löschwasserzwecken im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten bereitstellen.

(2) Die Verpflichtung der Gemeinden und im Einzelfall der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der Löschwasserversorgung, entsprechend dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 15

Haftung von Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Lalendorf aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Lalendorf oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von der Gemeinde Lalendorf oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Lalendorf verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Lalendorf ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dessen Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4)Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Lalendorf dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis gemäß § 14 Abs. 5.

(5)Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Lalendorf hat den Grundstückseigentümer hierauf bei der Zustimmung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(6)Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Lalendorf und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(7)Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

§ 16

Messung

(1)Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Menge kann auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und/oder keine Messeinrichtung vorhanden ist.

(2)Messeinrichtungen (Wasserzähler) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso sind die Lieferung, Anbringung und Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde Beauftragten. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.

(3)Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, Wasserzähler vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler jederzeit zugänglich sind.

(4)Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Wasserzählers auf seine Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Grundstückseigentümer spätestens mit Ablauf des Heranziehungszeitraums (Kalenderjahr) selbst abgelesen. Durch die Gemeinde erfolgt hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ende des Heranziehungszeitraums, hat die Ablesung und Mitteilung umgehend zu erfolgen.

(2) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so wird der Verbrauch durch die Gemeinde geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs des letzten Heranziehungszeitraumes und der Angaben des Grundstückseigentümers. Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht bis zum Ende des Heranziehungszeitraumes vornimmt. Eine nach erfolgter Gebührenfestsetzung vorgenommene Selbstablesung kann nicht mehr für die Gebührenermittlung zugrunde gelegt werden.

(3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Ablesung des Grundstückseigentümers durch eigene Ablesung der Messeinrichtungen zu kontrollieren.

§ 18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 15 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung jedweder Art vorhandener Messeinrichtungen (Wasserzähler, Unterzähler etc.) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2)Die Kosten der Prüfung hat die Gemeinde nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind diese vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Einstellung der Versorgung

(1)Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbindung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2)Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Gebährensschuld aus der Wasserversorgung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.

(3)Die Gemeinde hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die tatsächlichen Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat.

(4)Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch die von ihr Beauftragten wieder geöffnet werden.

§ 21

Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

1)Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach ihrer Trinkwassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

2)Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen erhebt die Gemeinde Kostenersatz. Kostenersatz bedeutet, dass die

tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit einem Kostenbescheid geltend gemacht werden.

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme, die die Entstehung des Kostenersatzes gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung begründen, begonnen wurde, kann die Gemeinde Lalendorf Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf den voraussichtlichen Kostenersatz verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

Kostenersatz und Vorausleistungen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 134 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b LaWG M-V handelt, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (3 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 6, 7, 9, 11, 12, 16, 17 und 19 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Vorlage-, Zutritts-, Duldungs- oder sonstigen Pflichten verletzt,
3. entgegen § 7 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt, vornehmen lässt oder Grundstücksanschlüsse überbaut und deren erforderliche Beseitigung nicht duldet,
4. entgegen § 8 sowie § 9 Anlagen errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
5. entgegen § 9 vor Zustimmung der Gemeinde Lalendorf mit den Installationsarbeiten beginnt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

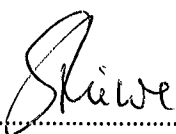
§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023


.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See